



INFORMATIONEN ZUM EXTREMISMUS

„Reichsbürger“ / „Reichsbürger“-Spektrum

Im Bundesgebiet, so auch in Rheinland-Pfalz, treten immer wieder Personen und Gruppierungen unter Bezeichnungen wie „Reichsbürger“ oder „Reichsregierung“ in Erscheinung. Sie benutzen Pseudotitel und Fantasiepapiere, verändern amtliche Kennzeichen, so indem sie diese mit den Reichsfarben (schwarz-weiß-rot) oder Wappen fiktiver Staaten versehen und verfassen weitschweifige Erklärungen mit haltlosen Behauptungen und Verschwörungsfantasien.

Ziel der Aktivitäten sogenannter Reichsbürger ist in vielen Fällen die öffentliche Verwaltung. Insbesondere Kommunalverwaltungen und deren Bediensteten wird regelmäßig rechtswidriges Handeln unterstellt, amtliche Bescheide und Verwaltungsakte negiert, staatlichen Repräsentanten per se die Legitimation abgesprochen.

Dass Auftreten und Agieren der „Reichsbürger“ in keiner Weise stets harmlos sind und durchaus auch Gefahren für Leib und Leben Einzelner und letztlich für die Innere Sicherheit bedingen können, ist anhand der jüngeren Entwicklung offenkundig.

Was steckt hinter den „Reichsbürgern“, und wie kann man ihnen begegnen?



Allgemeines

Eine einheitliche „Reichsbürgerbewegung“ gibt es nicht. Vielmehr existiert ein heterogenes Spektrum, das von unterschiedlich motivierten Einzelpersonen über Kleinst- und Pseudogruppierungen, einer unüberschaubaren Zahl von Internetpräsenzen, so genannten Hilfgemeinschaften für Justizopfer, bis hin zu sektenartigen, esoterisch geprägten Organisationen mit vergleichsweise geringer Mitgliederzahl reicht.

Kleinste gemeinsame Nenner dieses Spektrums sind die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland nebst ihrer Rechtsordnung (Staatsleugnung) und die allenthalben verfolgte Zielsetzung, die Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reiches“ wiederherzustellen. Ungeachtet dieser Gemeinsamkeiten gibt es weder ein einheitliches Vorgehen, noch sind (bislang) eine allumfassende Vernetzung oder eine dominierende Gruppierung erkennbar. Die Zersplitterung der Szene, Fluktuation und häufig wechselnde Bezeichnungen erschweren eine exakte Bestimmung der Personenzahl des „Reichsbürger“-Spektrums. Bundesweit dürfte nach vorläufiger Einschätzung von einem Potential im mittleren vierstelligen Bereich auszugehen sein.

Zu den Aktivitäten der „Reichsbürger“ /-gruppierungen zählen einschlägige Veröffentlichungen, vorzugsweise im Internet und vor allem an Behörden gerichtete, oft pseudojuristisch verbrämte Schreiben. Ein öffentliches Auftreten unter der Firmierung „Reichsbürger“ oder entsprechenden Gruppenbezeichnungen, so bei Demonstrationen oder Kundgebungen, findet in aller Regel zwar nicht statt. Wohl aber sehen sich immer wieder Amtsträger /-innen im Rahmen ihrer Obliegenheiten unmittelbar mit selbsternannten „Reichsbürgern“ konfrontiert, werden auch verbal und mitunter tätlich angegriffen. In vielen Fällen waren und sind die Aktivitäten sogenannter Reichsbürger



insofern in erster Linie unter polizei- und ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten relevant.

Darüber hinaus ist das „Reichsbürger“-Spektrum im Blickfeld des Verfassungsschutzes. Zu seinen Aufgaben gehört es u.a., politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beobachten, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Solche Bestrebungen werden als Extremismus bezeichnet. Des Weiteren werden politisch motivierte Verhaltensweisen auch beobachtet, wenn sie gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

In der Vergangenheit waren diese Voraussetzungen nur bei vergleichsweise wenigen Gruppen des „Reichsbürger“-Spektrums erfüllt. In den ganz überwiegenden Fällen bestanden hingegen Zweifel, dass im engeren Sinne - d.h. ernsthafte - politisch motivierte Bestrebungen entwickelt werden.¹

Im Zuge der jüngeren Entwicklung hat sich die Erkenntnislage soweit verdichtet, dass aufgrund der vorhandenen Anhaltspunkte u.a. für Bestrebungen im beschriebenen Sinne Ende November 2016 die Einstufung des „Reichsbürger“-Spektrums als Sammelbeobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes vollzogen wurde.²

1. Weltanschauung und Thesen der „Reichsbürger“

Es existiert keine spezifische, in sich geschlossene „Reichsbürger“-Ideologie. Die weltanschaulich-ideologische Ausrichtung dieser heterogenen Szene beruht auf einer Reihe von Ideologiefragmenten und variierenden Argumentationsmustern. Wichtig

¹ Erst wenn die Voraussetzung eines gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten politisch motivierten Handelns erfüllt ist, kann von Extremismus gesprochen werden und eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgen. Bloße Meinungsäußerungen, weltanschauliche Vorstellungen etc. reichen für sich genommen hierfür nicht aus.

² Unter dem Arbeitsbegriff „Sammelbeobachtungsobjekt“ werden Bewegungen ansonsten lose formierter / strukturierter Personen und Gruppierungen zusammengefasst, bei denen von einer einheitlichen weltanschaulich-ideologischen Ausrichtung gesprochen werden kann.



hierbei ist: In der Gesamtschau ergeben sich zwar einzelne Berührungspunkte oder gar Parallelen zur rechtsextremistischen Weltanschauung (z.B. in der Sichtweise bezüglich des deutschen Staatsgebietes). Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass das gesamte „Reichsbürger“-Spektrum entsprechend weltanschaulich disponiert ist. Wesentliche, dem Rechtsextremismus immanente weltanschauliche Kernelemente, wie insbesondere der Rassismus und der Antisemitismus, können nach bisherigem Erkenntnisstand nur in einzelnen Fällen / Ansätzen festgestellt werden (vgl. Kapitel 5.).

Zu den von „Reichsbürgern“ vertretenen Vorstellungen und Thesen zählen in erster Linie:

„Reichsgedanke“ und Gebietsrevisionismus

Im Zentrum der Weltanschauung so genannter Reichsbürger steht der gebietsrevisionistisch geprägte „Reichsgedanke“, d.h. die Vorstellung, das „Deutsche Reich“ in historischen Grenzen wieder herzustellen. Das entsprechende Staatsgebiet umfasst nach Überzeugung der „Reichsbürger“ nicht die völkerrechtlich verbindlichen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, sondern die durchaus unterschiedlicher historischer Daten (wie 1871, 1914 oder auch 1937 und, wenn auch weniger, 1939). Die Grenzen der Nachbarstaaten Deutschlands werden dementsprechend nicht anerkannt, völkerrechtlich verbindliche Verträge negiert und der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtliche Souveränität abgesprochen.

Anmerkung:

Die mythengetragene Verklärung des „Reichs“ als Identität und (völkische) Integrität stiftendes Element, die Rückbesinnung auf Staatsgrenzen während nationalsozialistischer Herrschaft sowie der Revisionismus im Allgemeinen spielen im Rechtsextremismus zentrale Rollen; insofern zeigen sich hier gewisse weltan-



schauliche Parallelen seitens der Gedankenwelt von zumindest Teilen des „Reichsbürger“-Spektrums.

Den gebietsrevisionistischen Vorstellungen der „Reichsbürger“ steht nicht zuletzt die Tatsache entgegen, dass die mit dem Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ subjektidentische Bundesrepublik Deutschland mit der Einbeziehung des anderen deutschen Staates in den Geltungsbereich des Grundgesetzes ihre gebietsmäßige Vollständigkeit erlangt hat.³

Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland, Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reichs“

Die Bundesrepublik Deutschland ist aus Sicht der „Reichsbürger“ als Staat nicht vorhanden, weil ihrer Auffassung nach der Fortbestand des „Deutschen Reiches“ (als Völkerrechtssubjekt, vgl. Anmerkung) deren Existenz ausschliesse. Sie verleihen dem u.a. durch verächtliche Bezeichnungen wie „BRD GmbH“ Ausdruck. Ziel ihres Unterfangens ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reiches“ durch Schaffung institutionalisierter Organe.

Anmerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen ist und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch (und in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung „teilidentisch“) ist (vgl. u.a. BVerfGE 36, S. 1, 16 sowie BVerfGE 77, S. 137, 155).⁴ Die Existenz der Bundesrepublik Deutschland steht außer Frage.

³ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/14807 vom 30. September 2013 unter Bezugnahme auf die Denkschrift zu Artikel 4 Nummer 2 des Einigungsvertrages.

⁴ Siehe auch Bundestagsdrucksache 18/4076 vom 20. Februar 2015.



Leugnung der deutschen Staatsangehörigkeit

Mit der Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland einhergehend, wird auch die deutsche Staatsangehörigkeit verneint. „Reichsbürger“ erkennen demnach nicht an, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Anmerkung:

Hierzu das Bundesverfassungsgericht: Die deutsche Staatsangehörigkeit ist zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfGE 36, 1-37).

Leugnung der Legitimität staatlicher Institutionen und staatlichen Handelns

Die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland bedingt, dass die „Reichsbürger“ konsequent das Grundgesetz, die Gesetze und die Legitimität staatlicher Institutionen sowie ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten negieren. „Reichsbürger“ zweifeln per se die Rechtsgültigkeit von Verwaltungshandeln, amtlichen Bescheiden und die Zuständigkeit der Verwaltungen an oder ignorieren sie gänzlich, bspw. mit der Verweigerung, Bußgeldzahlungen zu leisten. Teilweise kommt es zu Beschimpfungen und Bedrohungen von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

Leugnung des Grundgesetzes als gültige Verfassung

„Reichsbürger“ behaupten, dass das Grundgesetz keine gültige Verfassung sei, da die hierfür erforderliche Voraussetzung einer Abstimmung des Volkes fehle. Teile des „Reichsbürger“-Spektrums sehen in diesem Zusammenhang die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 als „Übergangsverfassung“ an.



Anmerkung:

Das Grundgesetz ist im Jahr 1949 nicht nur vom Parlamentarischen Rat mit deutlicher Mehrheit angenommen worden, sondern auch durch zehn der elf Länderververtretungen - d.h. in mittelbarer Demokratie.

2. Verhältnis zur Gewalt

Innerhalb des heterogenen „Reichsbürger“-Spektrums gibt es erkennbar keinen Konsens zur Gewaltfrage. Es kann bislang auch nicht belegt werden, dass „Reichsbürger“ als solche per se gewaltbereit (oder gar gewalttätig) sind. Allerdings verdeutlicht eine Reihe von Fällen aus der jüngsten Zeit, dass einzelne Szeneangehörige eine mehr oder weniger ausgeprägte Gewaltaffinität entwickeln (können) und diese auch in zum Teil schwersten Taten umzusetzen vermögen.⁵

Wahrgenommen werden kann zudem, dass es unter „Reichsbürgern“ gängig ist, anlassbezogen eine drohende Haltung einzunehmen und Drohkulissen aufzubauen. Betroffen hiervon sind zumeist staatliche Stellen und deren Bedienstete. Niederschlag finden verbale Drohungen vornehmlich in selbstgefertigten pseudoamtlichen Schreiben wie „Strafbefehlen“ oder „Mahnbescheiden“, die an Behörden versandt werden, die den abwegigen Forderungen von „Reichsbürgern“ nicht nachkommen.

Es kann aber auch dazu kommen, dass staatliche Bedienstete oder andere im staatlichen Auftrag tätige Personen an der Ausübung ihrer Tätigkeiten gehindert werden, so indem man sie bedrängt oder gar körperlich angreift.

„Reichsbürger“, die im beschriebenen Sinne vorgehen, wähnen sich - ganz im Sinne ihrer abstrusen Vorstellungen (vgl. insb. Kapitel 1.) - im Recht. Sie zeigen sich gegenüber Amtsträgern in aller Regel uneinsichtig und unkooperativ bis aggressiv, provozie-

⁵ So widersetzte sich am 19. Oktober 2016 im bayerischen Georgensmünd ein Szeneangehöriger mit Waffengewalt einer polizeilichen Maßnahme zur Sicherstellung seiner Jagdwaffen wegen Entzugs der diesbezüglichen Erlaubnis. Einer der eingesetzten Beamten erlag am Folgetag den ihm zugefügten schweren Schussverletzungen.



ren (z.B. durch Bild- und Tonaufzeichnungen von Amtshandlungen) und verweigern jegliche Zusammenarbeit.

Anmerkung:

Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass aus soziologisch-psychologischer Sicht Auffälligkeiten wie „Realitätsverkennung“ und „krankhafter Wahn ohne jede Realitätseinsicht“ bei „Reichsbürgern“ unverkennbar sind.⁶

Betroffen von dem szenetypischen Drohgebaren können auch ethnische und religiöse Minderheiten sowie Menschen mit Migrationshintergrund sein. So wurden in einem im Jahr 2012 an eine Moschee in Dessau-Roßlau gerichteten Schreiben „Türken, Muslimen und Negern“ in Deutschland gedroht, sie sollen das Land verlassen, solange sie noch können.⁷

3. Ursprünge und Entwicklung

Das „Reichsbürger“-Spektrum ist ein relativ junges Phänomen; seine Wurzeln liegen in den 1980er Jahre Jahren. Im Jahr 1985 gründete der Westberliner Wolfgang E. (1939-2014) - wie er behauptete, im Auftrag des „Alliierten Oberkommandos“ - die „Kommissarische Reichsregierung“ (KRR) und „ernannte“ sich zum „Reichskanzler“, später kamen weitere Pseudotitel und „-ehrungen“ hinzu. In der Folgezeit führten interne Konflikte zu Abspaltungen und Neugründungen; die weiteren Gruppen nahmen jeweils für sich in Anspruch, das „Deutsche Reich“ als „Reichsregierung“ zu vertreten. Hierzu zählte beispielsweise eine „Kommissarische Reichsregierung des Deutschen Reichs“.

⁶ Vgl. im Einzelnen Aufsatz „Zwischen Wahn und Rollenspiel - das Phänomen der ‚Reichsbürger‘ aus psychologischer Sicht“, Jan-Gerrit Keil in „Reichsbürger. Ein Handbuch“, Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, 2015, ISBN: 978-3-00-048341-7, S. 39 ff.

⁷ „Reichsbürger - Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung?“, Tagungsband zur Fachtagung am 8. Oktober 2014 Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, Seite 18



Einzelne, die Bundesrepublik Deutschland leugnende und explizit vom Reichsgedanken getragene Gruppierungen traten in der Folgezeit nach und nach auch im rechtsextremistischen Spektrum in Erscheinung, manche waren nur von kurzer Dauer. In der Regel handelte es sich dabei um Kleinstgruppen mit intellektuellem Eigenanspruch, deren Schwerpunkt die theoretische Auseinandersetzung war. Ihre Bedeutung im Gesamtgefüge der rechtsextremistischen Szene war zwar für sich genommen marginal. Allerdings sorgten auch immer wieder einige wenige schillernde Persönlichkeiten, wie der ehemalige Linksextremist und spätere bekennende Antisemit und Holocaustleugner Horst MAHLER, für eine gewisse mediale Aufmerksamkeit.

MAHLER nahm beispielsweise Einfluss auf die im Jahr 2008 verbotenen, revisionistisch agitierenden und den Nationalsozialismus verherrlichenden Organisationen „Collegium Humanum“ (CH) und „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV). Zudem prägte er über einen längeren Zeitraum mit den rechtsextremistischen Theoretikern Dr. Reinhold OBERLERCHER und Uwe MEENEN die Vereinigung „Deutsches Kolleg“ (DK) und initiierte die „Völkische Reichsbewegung“ - früher „Reichsbürgerbewegung“ (RBB). Letztere sollte eine „breite, bundesweite Sammlungsbewegung Gleichgesinnter“ bilden. Zielvorstellung war die Schaffung eines „Vierten Deutschen Reichs“. Beide Gruppierungen sind heute allerdings kaum noch aktiv.

4. Aktuelles Spektrum

Aktuell existiert ein schwer zu überschauendes Spektrum von Einzelpersonen und Kleinstgruppen mit vielerlei schillernden Bezeichnungen. Zwischen ihnen besteht Konkurrenz um *ihre* „Reichsbürger“. Zudem wird wechselseitig betont, die alleinige Legitimität zu haben, das „Deutsche Reich“ zu vertreten. Abspaltungen und Neugründung sind nicht ungewöhnlich. Die Szene ist entsprechend heterogen und agiert weitestgehend unabhängig voneinander. Durch wechselnde Bezeichnungen und mit

mehrfachen, variierenden Internetpräsenzen suggerieren „Reichsbürger“ eine so nicht vorhandene Organisationsdichte.

Innerhalb des „Reichsbürger“-Spektrums lassen sich unterschiedliche Kategorien erkennen. Hierzu zählen u.a. neben bloßen Mitläufern und „Trittbrettfahrern“ notorische Querulanten, Menschen mit psychischen Auffälligkeiten, wie auch weltanschaulich gefestigte (überzeugte) Protagonisten und Wortführer sowie zu guter Letzt Profiteure der Szene. Letztere bieten beispielsweise gegen Bezahlung (in Euro!) Fantasiepapiere (wie „Reichsausweise“ und Pseudourkunden) und (Rechts-)Seminare etc. an.

5. Gruppierungen mit Bezügen zum Rechtsextremismus

Bislang sind zwar immer wieder vereinzelt mehr oder weniger lose Verbindungen / Kontakte von „Reichsbürgern“ mit Angehörigen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene bekannt geworden. Auch gab es in der Vergangenheit Einzelfälle, in denen Anhänger des Reichsgedankens zur Wahl rechtsextremistischer Parteien aufgerufen haben. Zumeist finden „Reichsbürger“ und Gruppierungen, die für sich selbst in Anspruch nehmen, eine Regierung des „Deutschen Reichs“ gebildet zu haben, im etablierten rechtsextremistischen Spektrum aber keine Zustimmung. Von dortiger Seite werden solche überwiegend skeptisch bis verächtlich („weltfremde Spinner“) betrachtet.

Die im „Reichsbürger“-Spektrum erkannten Organisationen weisen zudem in der Mehrzahl auch keine erkennbaren rechtsextremistischen Charakter oder Hintergrund auf oder haben Bezüge zum organisierten Rechtsextremismus (vgl. Kapitel 1.).

Folgende Gruppierungen, von denen derzeit keine über Strukturen in Rheinland-Pfalz verfügt, können dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet werden:

„Die Exilregierung Deutsches Reich“

Gegründet 2004 in Hannover, strebt die rechtsextremistische Vereinigung die Reorganisation des „Deutschen Reichs“ in den Grenzen von 1937 an. Sie verunglimpft die BRD als „Besatzerkonstrukt“ und verbreitet u.a. auf ihrer Internetpräsenz antisemitische Verschwörungstheorien. Die Finanzierung erfolgt durch den Vertrieb diverser „Reichsdokumente“, wie Personalausweise und Führerscheine, die deren Besitzer als „Reichsbürger“ ausweisen.

„Freistaat Preußen“

Die im Jahr 1995 gegründete, derzeit offenkundig inaktive Kleinstgruppe mit Sitz in Verden/Aller (Niedersachsen), verfolgt gebietsrevisionistische Ziele. Sie ist durch die Herausgabe der antisemitischen Publikation „Stimme des Reichs“ in Erscheinung getreten.

„Deutsches Kolleg“ (DK)

In der Ideologie des 1994 gegründeten, sich selbst als „Denkorgan des Deutschen Reiches“ bezeichnende DK vereinen sich völkische, monarchistische, nationalrevolutionäre und marxistische Versatzstücke. Einschlägige Texte haben vielfach rassistische und antisemitische Inhalte. Seine zentrale Rolle sieht das DK vornehmlich in der Schulung, heute ist es weitestgehend inaktiv.

„Neue Ordnung“ (NO)

Die NO ist eine Organisation, die das revisionistische Ziel der Wiedererrichtung eines „Deutschen Reiches“ verfolgt. Sie vertritt eine ausländerfeindliche und rassistische Weltanschauung und fühlt sich darüber hinaus der schon den Nationalsozialismus prägenden Idee der „Volksgemeinschaft“ verpflichtet. Vorrangiges Ziel der NO ist die



„Bündelung der rechtsextremistischen Szene und die Überwindung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland“, das die NO als „undeutsches Besatzerkonstrukt“ ablehnt. In den von ihr herausgegebenen „Leitlinien für Deutsche“ werden u.a. der Beitritt zu Schützenvereinen, Kampfsportschulen sowie die Teilnahme an Orientierungsmärschen empfohlen, um Fähigkeiten zum Selbstschutz zu erwerben.

6. Sonstige Gruppierungen, Strömungen

Neben den so genannten Reichsbürgern gibt es Personen, die sich als „*Selbstverwalter/-innen*“ bezeichnen und ebenso die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen, ohne sich gleichzeitig dem „Reichsgedanken“ verbunden zu fühlen. Typisch für sie sind beispielsweise selbst erklärte „Austritte“ aus der Bundesrepublik Deutschland und das ersatzweise Ausrufen von (Pseudo-) „Königreichen“ (z.B. „Neu-Deutschland“). Zudem erwecken sie den Anschein esoterischer Prägung. Weit überwiegend weisen „*Selbstverwalter/-innen*“ keine rechtsextremistischen Bezüge auf.

Eine weitere, ähnliche Gruppierung sind die so genannten *Germaniten*, die sich als Weltanschauungsgemeinschaft und eigenständiges Volk („Binnenflüchtlinge“) betrachten. Sie vertreten die Auffassung, sich als Angehörige eines eigenen Staates („Germanitien“) nicht dem deutschen Rechtssystem und den Gesetzen unterwerfen zu müssen. Zum Teil richten „*Germaniten*“ nicht näher konkretisierte „Strafanzeigen“ etc. oder verworrene Schreiben mit abstrusen Forderungen an Behörden. Extremistische Bestrebungen sind bislang nicht erkennbar.

7. Vorgehensweisen der „Reichsbürger“

„Reichsbürger“ sind Vielschreiber. Ihre gängigste Vorgehensweise ist das Abfassen von an staatliche Einrichtungen - in erster Linie Behörden - gerichteten Schriftstücken. Dies geschieht aus eigenem Antrieb heraus, wie auch reaktiv (z.B. aufgrund amtlicher Bescheide). Die Diktion solcher Schreiben ist regelmäßig behelrend-missionarisch



und um Imitation der Behördensprache bemüht. Man ergeht sich in zumeist weit-schweifigen, pseudojuristischen (-wissenschaftlichen) Ausführungen, die bar jeder rechtlichen und sachlichen Grundlage sind.

Unterlegt werden die Texte mit diversen Hinweisen auf Gesetze, zwischenstaatliche Abkommen und das Völkerrecht. Regelmäßig zitiert werden beispielsweise - und dies oft in epischer Breite - das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, die Haager Landkriegsordnung von 1907, die Charta der Vereinten Nationen oder die Alliierten Kontrollratsgesetze von 1945 bis 1948. Aus diesen und vielen anderen Quellen (echten oder vermeintlichen Rechtsgrundlagen) wird sinnentstellend und auch unwahr zitiert, werden frei erfundene Textpassagen hinzugefügt und falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Mit umfangreichen Fragen- und Aufforderungskatalogen wird versucht, die Behörden in einen Schriftverkehr zu verwickeln (Beispiele: „Ist Ihnen die Haager Landkriegsordnung bekannt?“, „Weisen Sie Ihre Existenz nach! Legen Sie eine Gründungsurkunde vor!“ usw.)

Vermeintlicher Handlungsdruck auf Seiten der Behörden wird i.d.Z. auch durch die Verwendung von Floskeln wie „Schweigen gilt als Zustimmung“ erzeugt (welche auch auf Rückscheinen Verwendung finden, so dass der Adressat gar keine Gelegenheit hat, sich mit dem Inhalt der Schreiben vertraut zu machen).

Typisch ist auch die sich ständig wiederholende Darlegung der realitätsfernen Vorstellung, die Bundesrepublik Deutschland sei eine GmbH, mit der man nicht in Geschäfts-verbinding stehe.

In vielen Fällen besteht die begründete Annahme, dass die Absender besagter Schreiben sich des umfangreichen Angebots via Internet und sozialer Medien kursie-render, textlastiger Vorlagen bedienen. Diese lassen sich ohne großen Aufwand, nur



noch mit wenigen eigenen Angaben versehen, an eine Vielzahl potenzieller Adressaten steuern.

Unterzeichnet werden Schreiben von „Reichsbürgern“ oft mit Zusätzen zu Vor- und Nachnamen wie „aus der Familie“ (a.d.F.) oder „aus dem Haus“ (a.d.H.).

Um ihrem Tun Nachdruck zu verleihen, ist es unter „Reichsbürgern“ zudem gängig, sich mit Fantasieämtern und -titeln zu schmücken; man täuscht quasi hoheitliche Befugnisse vor. Die Bandbreite solcher Bezeichnungen reicht vom „Oberamtrat für das Recht der Menschen“ oder „Hochkommissar für das Menschenrecht“ über „Provinzvertreter“ und „Staatssekretär des Innern“ oder „Innenminister“ einen fiktiven „administrativen Regierung“, durch „Bestallungsurkunde“ ernannte Vertreter für den „Bereich äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Bundesstaates Bayern“, bis hin zu „Reichskanzler(n)“. Auch das Führen monarchischer Titel ist nicht unüblich.

Selbiges bezwecken „Reichsbürger“ mit dem Vortäuschen staatlicher und / oder amtlicher Strukturen. Auch hier sind der Fantasie kaum Grenzen gesetzt, wie folgende Beispiele einer Vielzahl fiktionaler Bezeichnungen verdeutlicht: „Amt Deutscher Heimatschutz“, „Gerichtshof der Menschen“, „Reichsregierung“ etc.

Um den Anschein bestehender (Verwaltungs-)Strukturen zu verstärken, sind selbstentworfenen Siegel, Wappen und Fahnen gebräuchlich.

8. Handlungsempfehlungen

Staatliche Stellen, in erster Linie Kommunen, werden zumeist von Einzelpersonen mit einer Nähe zum „Reichsbürger“-Spektrum kontaktiert. Dies kann eigeninitiativ erfolgen (z.B. spontane Rückgabe von Ausweispapieren, „Abmelden“ von Kindern aus der Schule); in vielen Fällen geschieht die Kontaktaufnahme als Reaktion auf behördli-



ches Handeln (z.B. Versendung von Bescheiden etc.). Exemplarisch sind folgende Beispiele:

Im Bereich des **Staatsangehörigkeitsrechts** nehmen die Fallzahlen zu, in denen „Reichsbürger“ Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises stellen (§ 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Dabei fordern die Antragstellerinnen und Antragsteller u. a. durch die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob Vorfahren, von denen sich die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, seit dem Jahr 1914 als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Ferner wird wiederholt verlangt, die Staatsangehörigkeitsbehörde möge im Staatsangehörigkeitsausweis die preußische, bayerische oder eine sonstige frühere Länderzugehörigkeit benennen. Auch wird bemängelt, dass der Staatsangehörigkeitsausweis ohne Passfoto ausgestellt wird, und die Anbringung eines solchen Fotos verlangt. Solche Ansinnen werden von den Behörden zurückgewiesen. Das Innenministerium hat den für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte erläuternde Hinweise zum fachlichen Umgang mit entsprechenden Ansinnen gegeben.

Im Bereich des **Melde-, Pass- und Personalausweiswesens** kommen wiederholt Fälle vor, in denen „Reichsbürger“ unter Hinweis auf einen Fortbestand des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneinen und die von den Passbehörden für deutsche Staatsangehörige ausgestellten Ausweisdokumente ablehnen bzw. selbige an die Passbehörden zurückgeben wollen. Hierbei wird häufig von den betreffenden Personen ein Formular vorgelegt, auf dem die Behörde die Unrichtigkeit von Einträgen zur Staatsangehörigkeit im Personalausweis bzw. Pass und dessen Ungültigkeit sowie die Einziehung und Vernichtung desselben schriftlich und mit Dienstsiegel versehen bestätigen soll. Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) werden solche Personen auf ihre Ausweispflicht hingewiesen; bei Nichtbefolgung wird ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG geprüft. Für den Bereich des



Passwesens ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Passgesetzes (PassG) und für ggf. einzuleitende Bußgeldverfahren § 25 Abs. 3 Nr. 1 PassG einschlägig. Die Eintragung der Staatsangehörigkeit im Melderegister erfolgt nach dem bundesweit einheitlichen Staats- und Gebietsschlüssel und lautet „deutsch“.

Im Bereich des **Beglaubigungsrechts** wird von „Reichsbürgern“ gelegentlich die Beglaubigung von Schriftstücken, Vervielfältigungen von Schriftstücken oder Unterschriften verlangt, um „Austrittserklärungen aus dem deutschen Staatsverband“, „Urkunden über die Annahme der deutschen Verfassung von 1919“ oder anderen Schriftsätzen mit abwegigen Inhalten durch die Anbringung eines Beglaubungsvermerks mit amtlichem Siegelabdruck den Anschein eines offiziellen Dokuments zu verleihen. In solchen Fällen liegen jedoch die Voraussetzungen für eine amtliche oder öffentliche Beglaubigung in der Regel gar nicht vor.

Die beschriebenen Aktivitäten von „Reichsbürgern“ zielen nicht zuletzt auch darauf ab, Behörden in einen langwierigen - letztlich sinnlosen - Schriftverkehr zu verwickeln, um Verwirrung zu stiften. Dem gilt es zu begegnen. Im Einzelnen wird empfohlen:

Diskussionen (schriftlich wie mündlich) vermeiden

„Reichsbürger“ legen es darauf an, ihre „Argumente“ ausgiebig darzulegen, um eine Grundlage für (Schein-)Diskussionen zu schaffen. Dabei ist zu bedenken, dass schon angesichts der offenkundigen Irrationalität der einschlägigen Einlassungen kein sachbezogener und vernünftiger Diskurs möglich ist. Zudem versuchen „Reichsbürger“, in Telefonaten oder unmittelbarer Gesprächen Stresssituationen zu erzeugen, um ihre Gegenüber zu irritieren und im ungünstigsten Fall handlungsunfähig zu machen (Stichwort: Denkblockade). Daher ist es ratsam, auf keine Diskussion einzugehen und Gespräche nur in Anwesenheit einer weiteren Mitarbeiterin / eines weiteren Mitarbeiters zu führen.



Keine Auskünfte an angebliche Pressevertreter

„Reichsbürger“ nutzen mitunter gefälschte Presseausweise oder solche, die im Internet ohne Nachweis der journalistischen Tätigkeit zum Kauf angeboten werden, um „Presseanfragen“ an Behörden zu richten. Auf diese Art erlangte, quasi amtliche Informationen können sodann für Propagandazwecke und die Diskreditierung der Auskunft gebenden Stellen genutzt werden. Vorsicht ist daher geboten.

Schriftwechsel auf ein Minimum beschränken

Auf die oft langatmigen, mit vielerlei pseudojuristisch unterlegten Texten angefüllten Schreiben aus „Reichsbürger“-Kreisen sollte nur dann und in diesen Fällen stets sachlich und in aller Kürze geantwortet werden, wenn es behördlicherseits zwingend geboten ist. Die Antwortschreiben sollten gegen Empfangsschein oder per Postzustellungsurkunde zugestellt werden. Im Übrigen sollte auf Erklärungen und Proklamationen generell nicht eingegangen werden. Unseriöse, weil z.B. beleidigende Schreiben ohne ein erkennbares, behördlicherseits zu würdigendes Anliegen seitens der Verfasserin oder des Verfassers sollten ignoriert werden.

Schnell und entschlossen auf etwaige Rechtsverstöße reagieren

Straf- und ordnungsrechtlich relevante Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ (wie beispielsweise Beleidigungen, Bedrohungen, Verdacht der Urkundenfälschung, der Amtsanmaßung, des Missbrauchs von Titeln oder der unbefugten Benutzung von Wappen und Dienstflaggen) und Gefährdungssachverhalte sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder den zuständigen Verwaltungsbehörden angezeigt werden.

Zudem kann es angezeigt sein, bedrohlichem Verhalten von „Reichsbürgern“ mit den Mitteln des Hausrechts zu begegnen, so indem durch die betroffene Behörde bei Ver-



stößen gegen die Hausordnung oder Störung des widmungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Einrichtung ggf. ein Hausverbot ausgesprochen wird. Bei Vorsprachen im Falle der Geltendmachung von Rechten oder zur Begründung eines Antrags kann aufgegeben werden, dass sich die betreffende Person vorher telefonisch anmelden muss.

Im Übrigen sollten die behördlicherseits zu Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequent genutzt und ausgeschöpft werden. So kann beispielsweise die Manipulation an einem Kfz.-Kennzeichen die Stilllegung des Fahrzeugs nach sich ziehen. Zahlungsverweigerungen von Gebühren oder Steuern, Verletzungen der Ausweispflicht etc. können mittels Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Information des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz beobachtet u.a. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. § 5 Nr. 1 Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG). Um prüfen zu können, ob Anhaltspunkte für den Verdacht solcher politisch motivierten Verhaltensweisen vorliegen, ist er auch und gerade auf Hinweise von Behörden angewiesen.

Anmerkung:

Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sind gem. § 13 Abs. 1, Satz 2 LVerfSchG berechtigt, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde zu informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist (vgl. Anhang). Informationen können gesendet werden an:

info.verfassungsschutz@mdi.rlp.de



Anhang

Auszug Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. S 184), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in diesem Gesetz genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes unter Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder diese sonst in einer Weise bekämpfen, die geeignet ist, diese Schutzgüter erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

§ 5

Beobachtungsaufgaben

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen.

§ 13

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit diese nach ihrer Beurteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 4, soweit die Bestrebungen und Tätigkeiten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gekennzeichnet sind, sowie § 5 Nr. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 4 betreffen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.



(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 erforderlich ist, von den öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Das Ersuchen braucht nicht begründet zu werden; die Verfassungsschutzbehörde allein trägt die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit. Ein Ersuchen soll nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung personenbezogener Informationen oder Informationsbestände von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Die Verfassungsschutzbehörde kann auch Einsicht in die amtlichen Dateien und sonstigen Informationsbestände nehmen, soweit dies zur Aufklärung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen zwingend erforderlich ist und durch eine andere Art der Übermittlung der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit sowie auf im Einzelfall durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegende Merkmale zu beschränken.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf deren Verwertung durch die Verfassungsschutzbehörde findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14

Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf an öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die empfangende Stelle darf personenbezogene Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu anderen Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an

1. die Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationier-



ten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183 - 1218 -), zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594),

2. die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten, den in § 100 a der Strafprozeßordnung und § 131 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten und sonstigen Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität; Staatsschutzdelikte sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs der Täterin oder des Täters oder der Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,
3. die Polizei- und Ordnungsbehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in Nummer 2 genannten Straftaten oder von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient,
4. andere öffentliche Stellen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und diese die personenbezogenen Daten für Zwecke benötigt, die dem Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder dem Schutz von Sachen von bedeutendem Wert oder der Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes dienen und dies mit den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach den §§ 5 und 6 vereinbar ist.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus auch den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf begründete Anfrage von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Auskunft einschließlich personenbezogener Daten aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen im Rahmen von Einstellungs-, Disziplinar- und Kündigungsverfahren, im Einbürgerungsverfahren und in den Fällen, in denen dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen oder vorausgesetzt wird. Die Auskunft muß zur Erfüllung der Aufgaben der anfragenden Stelle zwingend erforderlich sein.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Nachrichtendienste angrenzender Staaten, an andere ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie unterbleibt in allen Fällen,



in denen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist

1. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutze der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bestrebungen oder
4. zum Schutze von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer Person

erforderlich. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers oder der Leiterin oder des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der